

§ 36 FGTV 2010 Außerordentliche Prüfungen

FGTV 2010 - Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Eine außerordentliche Prüfung muss, unbeschadet der Bestimmungen des Kesselgesetzes, durchgeführt werden:
 1. 1. wenn der Verdacht besteht, dass eine Flüssiggas-Tankstelle durch ein außergewöhnliches Ereignis, wie Brand, Explosion und mechanische Beschädigung, nicht mehr betriebsicher ist,
 2. 2. nach Betriebsunterbrechungen von mehr als einem Jahr,
 3. 3. nach jeder Änderung, die auf die Betriebssicherheit der Flüssiggas-Tankstelle Einfluss haben kann,
 4. 4. wenn der Verdacht auf Undichtheit der Flüssiggas-Tankstelle besteht.
2. (2) Die außerordentliche Prüfung muss sich auf die jeweils betroffenen Teile der Flüssiggas-Tankstelle erstrecken. Für den Umfang der außerordentlichen Prüfung gilt § 34 sinngemäß.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at